

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der 24. Sitzung dieser Wahlperiode am 13.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 - Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, zu der sie ordnungsgemäß eingeladen sind, werden entschädigt:
  1. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  2. die Mitglieder der Ortsbeiräte
  3. die Mitglieder des Magistrates und seiner Kommissionen,
  4. sonstige für die Stadt Fritzlar ehrenamtlich Tätige.
  
- (2) Nach Maßnahmen der folgenden Bestimmungen besteht die Entschädigung aus
  1. Ersatz des Verdienstaufalles
  2. Ersatz der Fahrtkosten
  3. Aufwandsentschädigung
  4. Reisekosten

### **§ 2 - Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde, höchstens aber 30,00 € pro Tag ehrenamtlicher Tätigkeit. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
  
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
  
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
  
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für er-

forderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstaufallpauschale darf täglich einen Betrag von 100,00 € nicht übersteigen.

### **§ 3 - Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1 haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### **§ 4 - Aufwandsentschädigung**

- (1) Dem Personenkreis nach § 1 wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung bzw. anderer ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt. Bei mehrfacher Tätigkeit am gleichen Tag wird sie nur einmal gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
1. die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 100,00 €
  2. Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher als Leiter der Außenstellen der Stadtverwaltung in den Stadtteilen:

a. bis zu 400 Einwohner	310,00 €
b. von 400 bis 800 Einwohner	375,00 €
c. über 800 Einwohner	440,00 €.
- Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die zur letzten Kommunalwahl für die Ortsbezirke festgestellt worden ist.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Die Schriftführer erhalten folgende Aufwandsentschädigung:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| in der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat | 33,00 € je Sitzung, |
| in den Ausschüssen, Kommissionen und Ortsbeiräten    | 20,00 € je Sitzung. |

- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/Stadträtin den/die Bürgermeister/in (ganz-tägige Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall), erhöht sich seine/ihre Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 35,00 € je Kalendertag der Vertretung. Bei sonstigen Vertretungen (Einzelamtshandlungen) ermäßigt sich die Entschädigung auf 20,00 €.
- (5) Trifft eine der in Absatz 1 und 2 bzw. 3 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

### **§ 5 - Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionssitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktion eine pauschale Aufwandsentschädigung von 265,00 € jährlich.
- (2) Daneben wird die Teilnahme an Sitzungen des Magistrats, der Ausschüsse und der Kommissionen nach Maßgabe des § 4 gesondert entschädigt.

### **§ 6 - Reisekosten**

- (1) Dem Personenkreis nach § 1 werden bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes der Verdienstaufschlag und die Fahrtkosten nach §§ 2, 3 sowie des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Für Ihre Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ortsvorsteher eine Kostenpauschale von 35,00 € monatlich.

### **§ 7 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 8 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Fritzlar vom 14.12.1978 in der Fassung vom 27.09.2001 außer Kraft.

**Beschlussauszug  
aus der Niederschrift über die 24. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung  
am Freitag, dem 13.12.2019**

**3. Haushalts- und Finanzangelegenheiten**

**3.4 Förderung kommunalpolitischer Tätigkeit  
(Fraktionsmittel nach § 36 a HGO)**

Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2007

*Stadtverordneter **Dr. Heil** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Förderbeträge für kommunalpolitische Tätigkeit zum 01. Januar 2020 wie folgt neu festzusetzen:*

1. Sockelbetrag je Fraktion	305,00 €
2. Zuschlag je Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	60,00 €.

Nachdem sich hierzu keine Wortbeiträge ergeben, lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen.

Abstimmungsergebnis:                   29 Ja-Stimmen  
  2 Enthaltungen.

Somit ist wie beantragt beschlossen.